

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GMÜND
3950 Gmünd, Schremser Straße 8
Parteienverkehr Dienstag 8-12, 13-15 und 16-19 Uhr
Donnerstag 8-12 und 13-15 Uhr

9-N-9011/4 Bearbeiter (02852) 25 01 Datum
 Rosenmayer DW 15 30. Oktober 1990

Betrifft
Linde in Hirschenwies, KG Hirschenwies, Erklärung zum
Naturdenkmal

B e s c h e i d

Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd erklärt die "Linde in Hirschenwies" auf Parzelle Nr. 166/2, KG Hirschenwies zum Naturdenkmal. Der Standort der Linde ist dem beiliegenden Lageplan zu entnehmen, welcher gekennzeichnet ist und eine Bestandteil dieses Bescheides darstellt.

Rechtsgrundlage

§ 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-3

Begründung

Der Amtssachverständige für Naturschutz hat mit Gutachten vom 22. Mai 1990 festgestellt, daß bei der angeführte Linde die Voraussetzung zur Erklärung zum Naturdenkmal vorliegen. Dieses Gutachten wurde den Eigentümern, der Gemeinde Moorbad Harbach sowie der Umweltschutzkommission des Landes NÖ zur Kenntnis gebracht. Zu der Stellungnahme der Gemeinde Moorbad Harbach vom 25.9.1990, wonach eine längere Bestandesdauer des Baumes durch Frostrisse angezweifelt wird, stellt die Bezirkshauptmannschaft Gmünd fest, daß von der Bezirksforstinspektion Waidhofen a.d. Thaya ein Gutachten eingeholt wurde, welches ergab, daß die Vitalität und Standfestigkeit gegeben ist. Auch geht aus dem schlüssigen Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz hervor, daß die Voraussetzungen zur Erklärung zum Naturdenkmal vorliegen. Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens war daher die Erklärung zum Naturdenkmal vorzunehmen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Gmünd eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Erght an

1. Herrn und Frau Peter u. Christine WERNER, 1222 Wien, Pogrelzstraße 2/1/3
2. die Gemeinde 3970 Moorbad Harbach, z.H.d. Bürgermeisters
3. die NÖ Umweltschutzanstalt, Herrngasse 11, 1014 Wien

Erght zur Kenntnis an

4. das NÖ Gebietsbauamt IV in Krems a.d. Donau, z.H. des Amtssachverständigen für Naturschutz
5. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien

Hinweis: Eine allfällige Entschädigung kann beim Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien, beantragt werden.

Der Bezirkshauptmann

Dr. S c h e r e r



Bezirkshauptmannschaft Gmünd N.Ö.
Dieser Bescheid ist rechtskräftig

ab 29.11.1990
Für den Bezirkshauptmann:

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung